

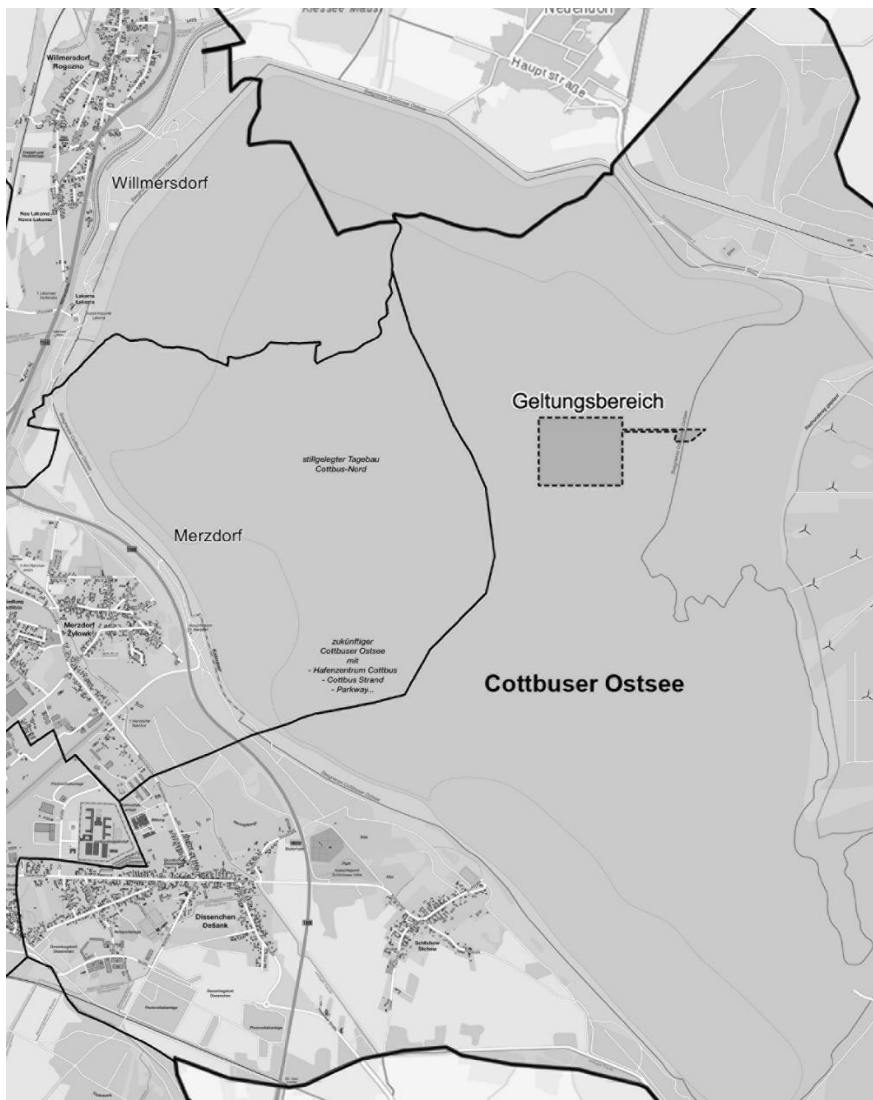
Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung im Teilbereich „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ in der Fassung vom 28.02.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage Cottbuser Ostsee“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Floating-PV-Anlage zur umweltgerechten Erzeugung von Strom geschaffen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist identisch mit dem des Bebauungsplanes. Er wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss um einen Erschließungskorridor und einen geringen Anteil Landflächen am östlichen Seeufer erweitert und befindet sich mit einer Größe von ca. 24,35 ha im nordöstlichen Teil des Cottbuser Ostsees. Der Geltungsbereich schließt die in der Gemarkung Dissenchen, Flur 14 gelegenen Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 jeweils teilweise mit ein. Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des FNP aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf der 8. FNP-Änderung in der Fassung vom 28.02.2022 wird mit der zugehörigen Begründung und weiteren umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Diese öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen vom **31.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022** im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 04.07.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse Bauplanung@Cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Daher enthält der Umweltbericht zum Entwurf der FNP-Änderung eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen. Ausführliche Angaben sind dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ zu entnehmen, der ebenfalls mit veröffentlicht wird.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich wie folgt dar:

SCHUTZGUT	KERNAUSSAGEN
Boden, Fläche	Keine <u>erheblichen</u> Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Boden im Plangebiet- unter Beachtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind baubedingt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten- anlagebedingte Bodenbeeinträchtigungen durch Flächenversiegelung werden durch Festsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme im B-Plan ausgeglichen
Wasser / Wasserhaushalt	Keine <u>erheblichen</u> Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Wasser im Plangebiet- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See oder die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, aufgrund des geringen Flächenanteils der Anlage an der Seefläche (1 %) – limnologische und hydrologische Prozesse werden nicht unterbunden
Luft / Klima	Keine <u>erheblichen</u> Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- geringe Wertigkeit des Schutzgutes Klima und Luft im Plangebiet- keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und

Klima; großräumige Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen

Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- Geringe Bedeutung des Plangebiets für den Naturhaushalt und das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt aufgrund starker Vorbelastungen- keine Inanspruchnahme vorhandener Biotop- und Habitatflächen – keine Verdrängung von etablierten Lebensgemeinschaften- im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft stellt die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Uferbereich außerhalb der künftigen Seefläche eine Änderung der geplanten Flächennutzung dar – die Kompensation anlagebedingter Beeinträchtigungen kann durch Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen werden
Tiere	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- keine bzw. geringe Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Tiere- grundsätzlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See / aquatische Fauna- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere können durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden- ein umfassendes hydrologisches, limnologisches und avifaunistisches Monitoring wird durchgeführt, um frühzeitig auf unvorhergesehene Wirkungen reagieren zu können
Landschaft, Landschaftsbild und Erholung	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- eine substantielle Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees durch die FPV-Anlage sind weder land- noch wasserseitig zu befürchten (Tourismugutachten PROJECT M GmbH, 02/2022)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter
Menschen und Gesundheit	Keine erheblichen Auswirkungen. <ul style="list-style-type: none">- geringe bzw. keine Bedeutung aufgrund der Lage inmitten des ehemaligen Tagebaus- keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit mit pflichtgemäß durchzuführenden Untersuchungen, zu möglichen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Maßnahmen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthält folgende umweltbezogene Fachgutachten bzw. Stellungnahmen:

- Fachbeitrag Artenschutz Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ – BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Blendgutachten - SolPEG GmbH (Solar Power Expert-Group)
- Tourismugutachten - PROJECT M GmbH
- Brandschutzgutachten - Ingenieurbüro für bautechnischen Brandschutz und Brandschutztechnik Dipl. Ing. René Michehl
- Monitoringkonzept - BPM Ingenieurgesellschaft mbH
- Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zur Auswirkung einer PV-Anlage auf die Häufigkeit von Blitzeinschlägen
- Kurzbericht / Stellungnahme zum Gefährdungspotential für Tauchende an FPV-Anlagen – Geo-Dive
- Stellungnahme der VDE Renewables GmbH zum sicheren Betrieb von schwimmenden FPV-Anlagen aus elektrotechnischer Sicht
- Antrag und Anerkennung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 3 Flächenpoolverordnung Brandenburg

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz

Cottbus/Chósebuz,